



# Unternehmenssteuerreform III (USR III)

01 | 12 | 2016





Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates  
Kanzlei - IVS

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

**MEDIENEINLADUNG**

24. November 2016

## **Unternehmenssteuerreform III (USR III)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III) ist ein Projekt des Bundes, das zum Ziel hat, die Steuerprivilegien für Unternehmen abzuschaffen, da diese nicht mehr den internationalen Standards entsprechen.

Um Ihnen die strategischen Ausrichtungen für den Kanton Wallis vorzustellen, lädt Sie Staatsrat **Maurice Tornay**, Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutionen (DFI) zu folgender **Medienkonferenz** ein:

**Donnerstag 1. Dezember 2016, um 10.00 Uhr**  
**Espace Porte de Conthey – Sitten**

Der Departementsvorsteher wird dabei von **Beda Albrecht**, Chef der kantonalen Steuerverwaltung, begleitet.

Die üblichen Unterlagen werden Ihnen an Ort und Stelle abgegeben. Sie finden diese auch auf unserer Website [www.vs.ch](http://www.vs.ch) unter den üblichen Rubriken.

Freundliche Grüsse

**André Mudry**  
Informationschef





1. Dezember 2016

## **Unternehmenssteuerreform III (USR III) Das Wallis präsentiert sich attraktiv**

**(IVS).- Der Walliser Staatsrat hat das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Änderung des kantonalen Steuergesetzes im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) eröffnet. Dieses dauert bis zum 28. Februar 2017. Er schlägt vor, den Steuersatz der juristischen Personen für Gewinne von mehr als 150'000 Franken von 21.56% auf 15.61% zu senken und den Steuersatz für tiefere Gewinne bei 12.66% beizubehalten. Der Vorentwurf enthält ebenfalls eine Entlastung der Kapitalsteuer und der Grundstücksteuer (Aufhebung der Grundstücksteuer für Produktionsanlagen). Der Staatsrat schlägt vor, innovative Gesellschaften, die aus Walliser Hochschulen hervorgegangen sind, von der Steuerpflicht zu befreien. Die vom Staatsrat präsentierte strategische Ausrichtung sieht Mindereinnahmen von 66.7 Millionen für den Kanton und 69.3 Millionen für die Gemeinden vor. Dies stellt jedoch einen starken Anreiz für die Gesellschaften zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur Auslösung von Investitionen dar.**

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) ist eine Bundesvorlage, welche die Aufhebung der privilegierten Steuerstatus von gewissen Gesellschaften vorsieht, welche mit den internationalen Normen nicht mehr vereinbar sind. Der Kanton Wallis weist nur wenige Statusgesellschaften auf. Er wäre damit im Prinzip von der Reform nicht direkt betroffen. Die Tatsache, dass die Nachbarkantone eine starke Senkung der Gewinnsteuersätze planen oder bereits entschieden haben, verpflichtet den Kanton Wallis jedoch, kompetitive steuerliche Rahmenbedingungen anzubieten.

Die USR III hat den Staatsrat dazu bewogen, die Besteuerung der juristischen Personen tiefgreifend zu analysieren. Aus diesem Grund präsentiert er nun ein Gesamtpaket, welches vorsieht, die Gewinnsteuern, die Kapitalsteuern und die Grundstücksteuern der Gesellschaften zu senken. Die vorgeschlagenen Massnahmen stellen einen starken Anreiz für die Firmen dar, Arbeitsplätze zu erhalten und Investitionen und Innovationen zu tätigen.

In seinem zur Stellungnahme unterbreiteten Vorentwurf schlägt der Staatsrat eine drastische Senkung der Gewinnsteuersätze der juristischen Personen vor. Das Zweistufensystem, welches Gewinne von kleinen und mittleren Unternehmen bis 150'000 Franken mit 12.66% (2. Rang im interkantonalen Vergleich) besteuert, hat sich bewährt und muss beibehalten werden. Der Staatsrat schlägt vor, in drei Etappen den Maximalsatz von 21.56% auf 15.61% zu senken. Diese Reduktion bedeutet eine massive Entlastung (43.4% für den Kanton und die Gemeinden).

Ausserdem sieht der Vorentwurf die Beibehaltung des Zweistufensystems für die Kapitalsteuer der juristischen Personen vor. Der Maximalsatz soll jedoch von 5‰ auf 4‰ gesenkt werden (Kanton und Gemeinden).



Im Übrigen ist vorgesehen, die juristischen Personen von der Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Installationen und Maschinen zu befreien. Um einen Teil der Steuerausfälle dieser Befreiung zu kompensieren, muss im Gegenzug die kantonale und kommunale Grundstücksteuer auf den Liegenschaften leicht angehoben werden.

Da die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften ihren Steuerstatus verlieren, werden zur Wahrung der Attraktivität unseres Kantons folgende Kompensationsmassnahmen vorgeschlagen:

- Patentbox: Entlastung der Besteuerung der Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten der juristischen Personen und Personengesellschaften in der Höhe von 90 Prozent (Maximum gemäss StHG);
- Forschung und Entwicklung: erhöhter Abzug von 150 Prozent der effektiven in der Schweiz anfallenden Kosten;
- Begrenzung der Entlastung auf Maximum 38 Prozent.

Der Staatsrat schlägt zudem vor, die Walliser Hochschulen (HES und EPFL) zu unterstützen. Innovative Unternehmen, die im Bereich der Forschung und Entwicklung arbeiten, können für die Dauer von fünf Jahren ganz von der Steuerpflicht befreit werden.

Die vorgestellten Massnahmen führen zu Mindereinnahmen von 66.7 Millionen Franken für den Kanton und 69.3 Millionen für die Gemeinden. Diese Steuerausfälle sind jedoch als Investition in den Wirtschafts- und Industriestandort Wallis zu verstehen.

Ein vertikaler Ausgleich des Bundes mittels Erhöhung des Anteils der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%, wie auch ein Ergänzungsbeitrag für die schwachen Kantone für die Dauer von sieben Jahren, wird es erlauben die Auswirkungen der Reform zu mildern.

**Die Dokumente der Vernehmlassung sind online verfügbar auf der Internetseite des Kantons Wallis unter [www.vs.ch](http://www.vs.ch) → Kommunikation und Medien → Vernehmlassungen.**

**Kontaktpersonen:**

- **Maurice Tornay, Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutione - 027 606 50 05**
- **Beda Albrecht, Dienstchef der kantonalen Steuerverwaltung 027 606 24 55**

**Änderung des Steuergesetzes im  
Zusammenhang mit der  
Unternehmenssteuerreform III  
(USR III)**

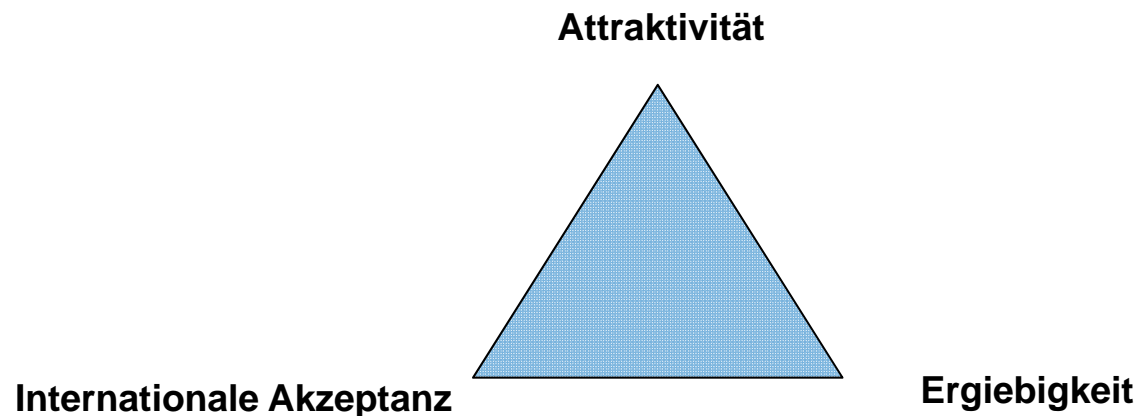
**Medienkonferenz: Donnerstag, 1. Dezember 2016**

**Änderung des Steuergesetzes im  
Zusammenhang mit der  
Unternehmenssteuerreform III  
(USR III)**

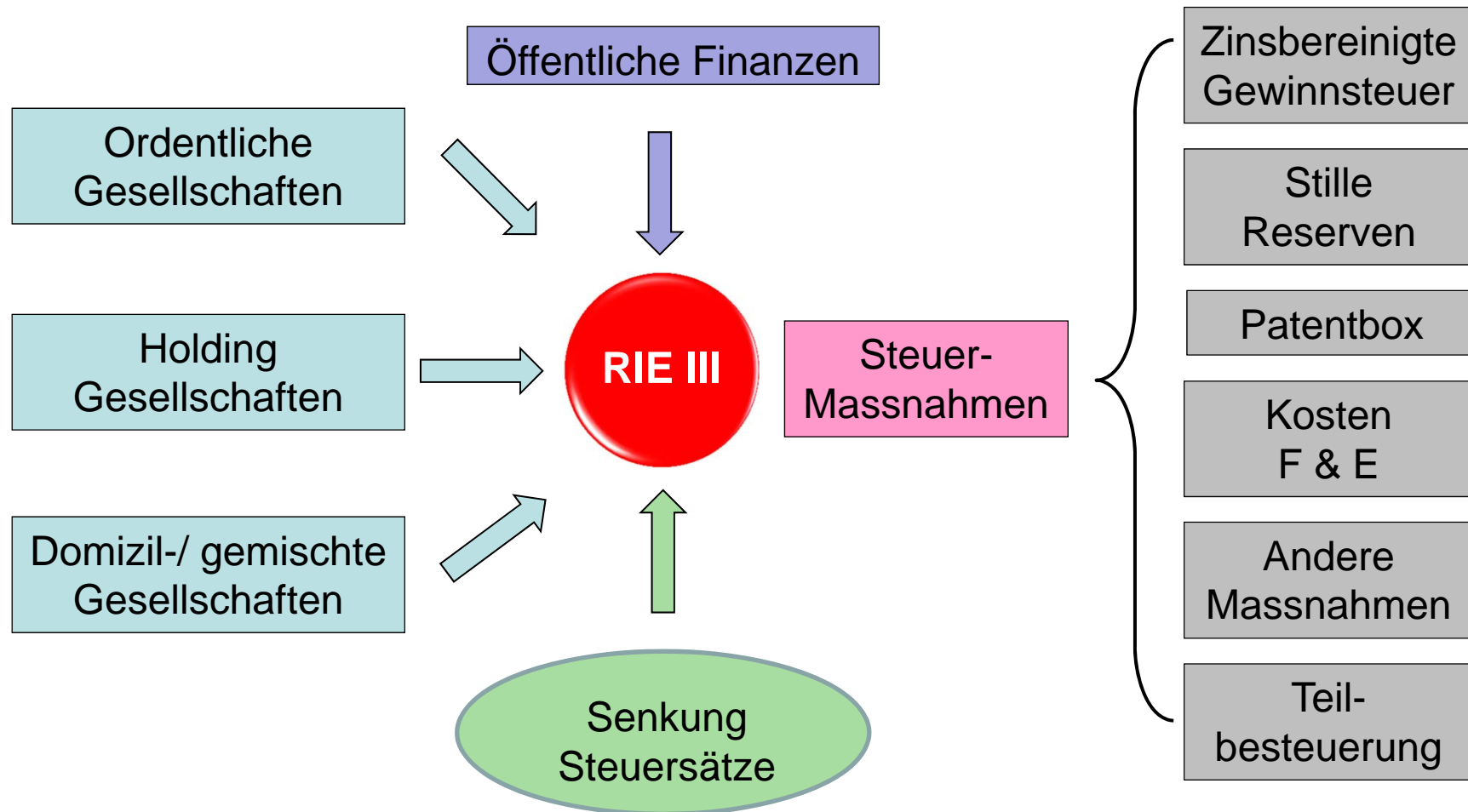
***Maurice Tornay, Staatsrat  
Vorsteher des Departements für Finanzen und  
Institutionen***

# Ziele der Reform

- ▲ Abschaffung der kantonalen Steuerstatus
- ▲ Sicherung und Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz
- ▲ Förderung der Akzeptanz der Schweizer Steuerpraxis
- ▲ Generierung ausreichender Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden in Erfüllung der Staatsaufgaben



# Ausrichtung der Reform





# Steuermassnahmen

Steuermassnahmen	Bund		Kantone	
	Status	Gesetzliche Basis	Status	Gesetzliche Basis
1 Abschaffung der kantonalen Steuerstatus			Obligatorisch	Art. 28 Abs. 2 - 5
2 Einführung einer Patentbox Entlastung maximal 90%			Obligatorisch JP und NP	Art. 8a und 24a
3 Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E) Maximum 150%			Fakultativ JP und NP	Art. 10a und 25a
4 Aufdeckung stiller Reserven zu Beginn oder am Ende der Steuerpflicht	Obligatorisch	Art. 61a et 61b	Obligatorisch	Art. 24b und 24c
5 Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Obligatorisch	Art. 59 Abs. 1 und 1bis -	Fakultativ	Art. 25 Abs. 1 und 1ter - 1septies
6 Begrenzung der privilegierten Besteuerung der qualifizierten Beteiligungen zu mindestens 60%, wenn NID eingeführt wird			Obligatorisch (mit NID)	Art. 25 Abs. 1 lit. f
7 Aufdeckung der stillen Reserven der Gesellschaften mit Steuerstatus (Step up)			Obligatorisch	Art. 78g
8 Entlastungsbegrenzung Patentbox/F&E/NID/Step up von maximal 80%			Obligatorisch	Art. 25b
9 Reduzierte Vermögensbesteuerung für Patentboxen (NP)			Fakultativ	Art. 14 Abs. 3
10 Reduzierte Kapitalbesteuerung für Beteiligungsrechte, Patentboxen und Konzerndarlehen (JP)			Fakultativ	Art. 29 Abs. 3
11 Anpassung der kantonalen Steuersätze			Fakultativ	

# USR III – Situation Wallis

## ▲ Anteil der Steuereinnahmen der juristischen Personen

- Effektive Gewinnsteuersätze:

- Bis CHF 150'000 : 12.66%
- Ab CHF 150'000 : 21.56%

- Die kantonalen Steuereinnahmen der juristischen Personen repräsentieren ungefähr CHF 151 Mio. und somit mehr als 13% der gesamten Steuereinnahmen

## ▲ Struktur der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- 91% der Steuerpflichtigen befinden sich unter CHF 150'000
- 4% der Gesellschaften bezahlen 84.5% der Gewinnsteuern

# USR III – Situation Wallis

## ▲ Struktur der Steuerpflichtigen

- Gewinnsteuern

Steuerbarer Gewinn	Anzahl Steuerpfl.	In %
Bis 150'000	14'041	90.9%
Von 150'001 bis 400'000	806	5.2%
Ab 400'000	601	3.9%
<b>Total</b>	<b>15'448</b>	<b>100.0%</b>

- Kapitalsteuern

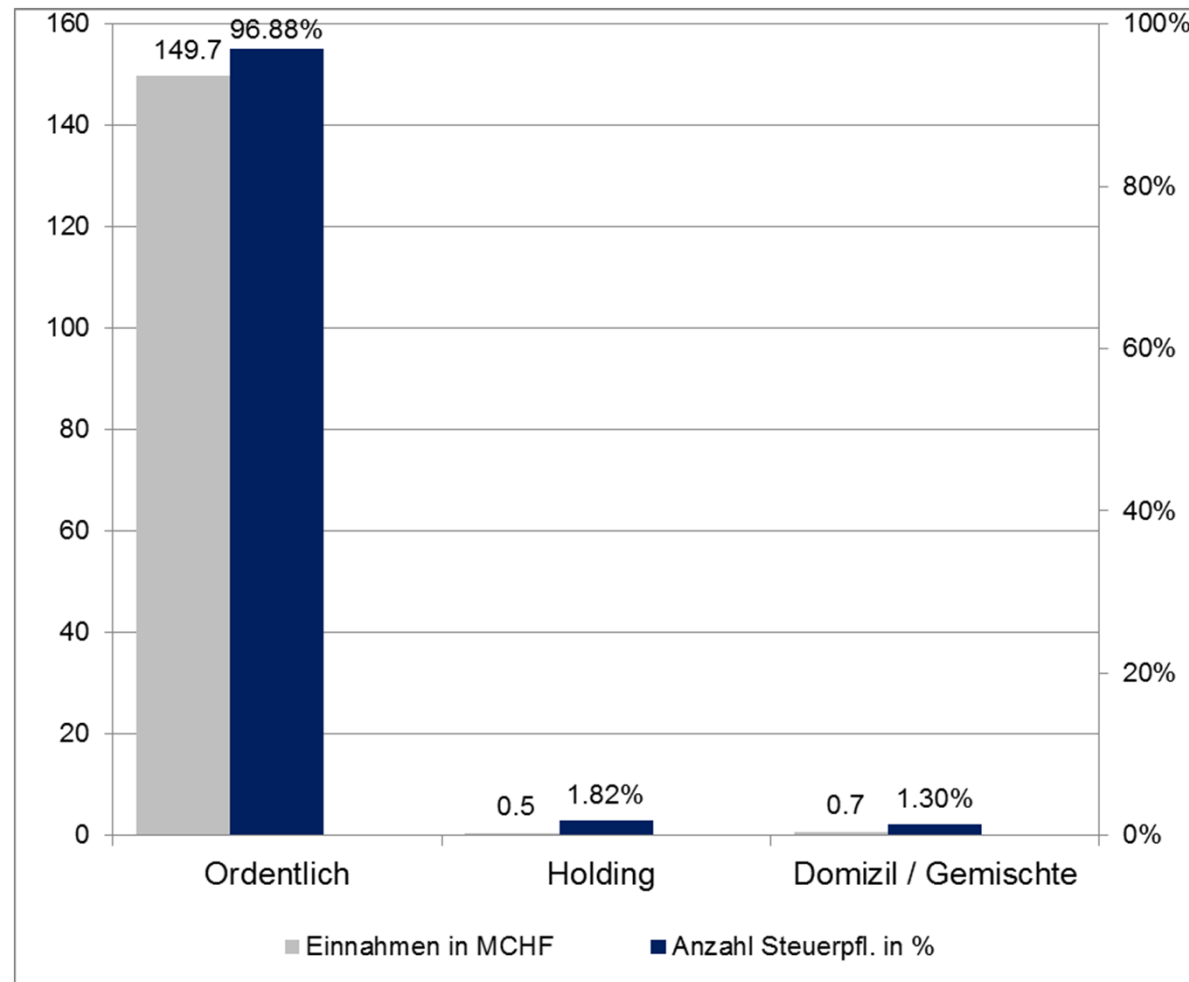
Steuerbares Kapital	Anzahl Steuerpfl.	In %
Bis 500'000	12'304	79.6%
Ab 500'001	3'144	20.4%
<b>Total</b>	<b>15'448</b>	<b>100.0%</b>

- Anzahl Unternehmen und Vollzeitstellen (VZS)

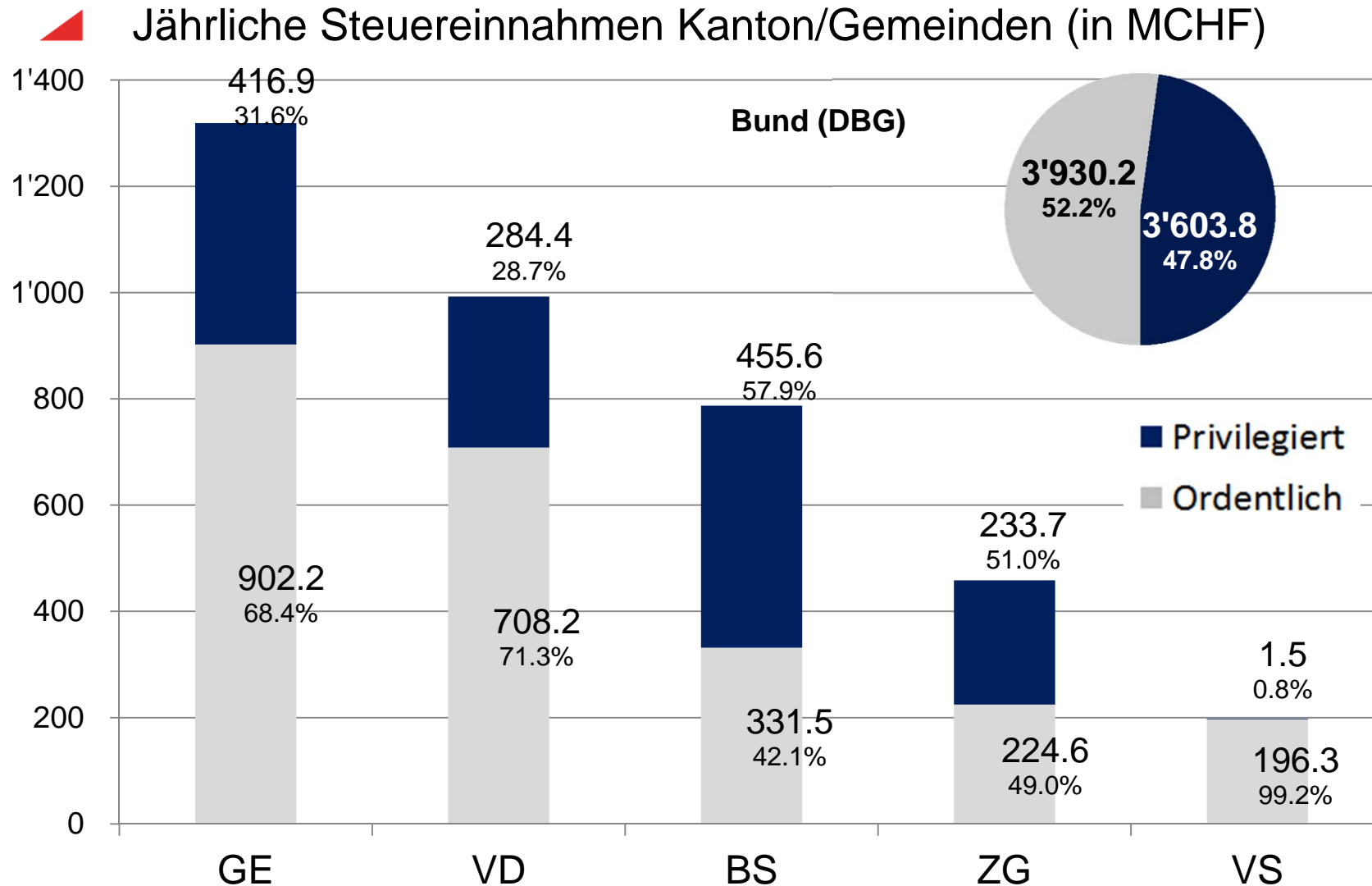
	Micro- Unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen	Total
Unternehmen	25'685	2'121	269	27	28'102
in %	91.4%	7.5%	1.0%	0.1%	100.0%
Vollzeitstellen (VZS)	50'553	41'711	24'578	13'288	130'131
In %	38.8%	32.1%	18.9%	10.2%	100.0%

# USR III – Situation Wallis

- Das Wallis hat eine sehr kleine Anzahl steuerprivilegierte Gesellschaften



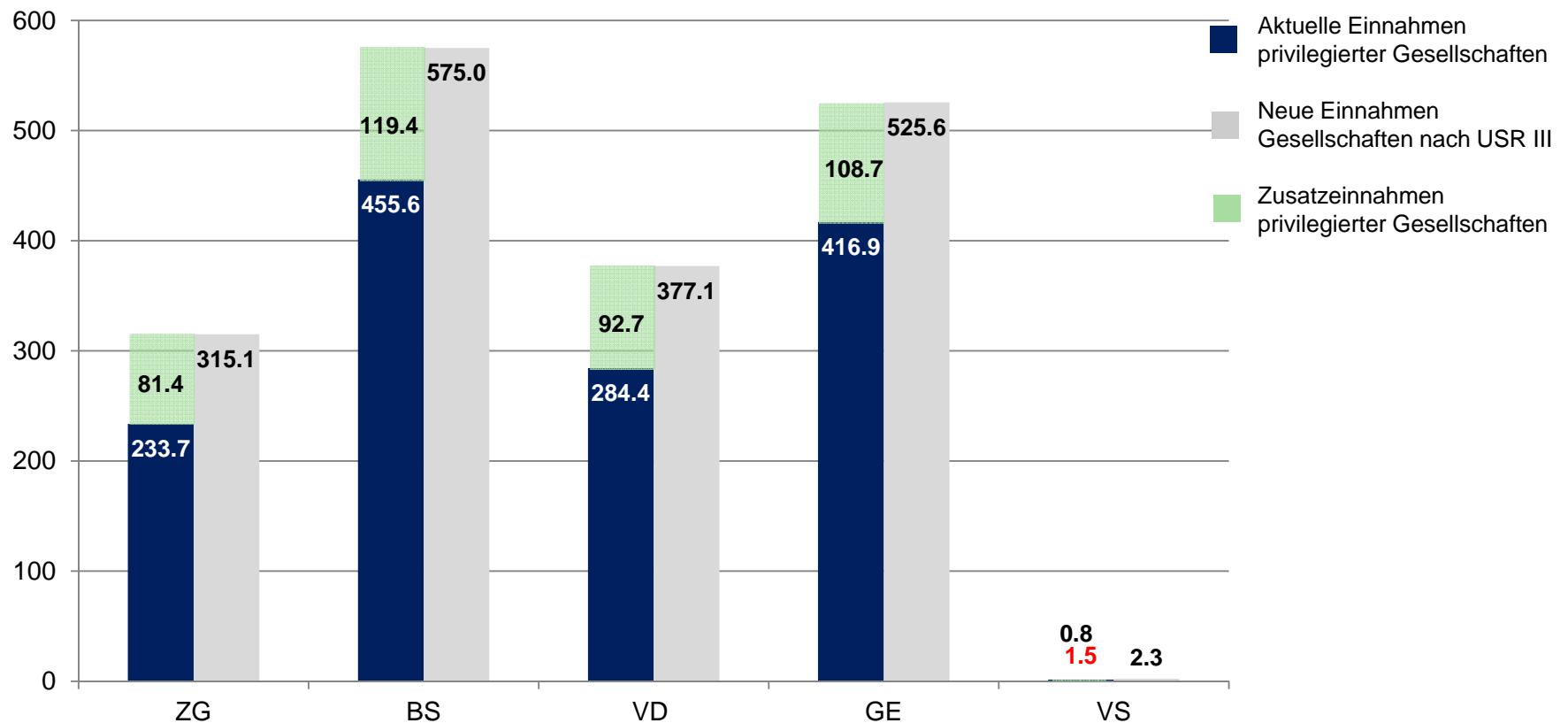
# USR III – Privilegierte Gesellschaften



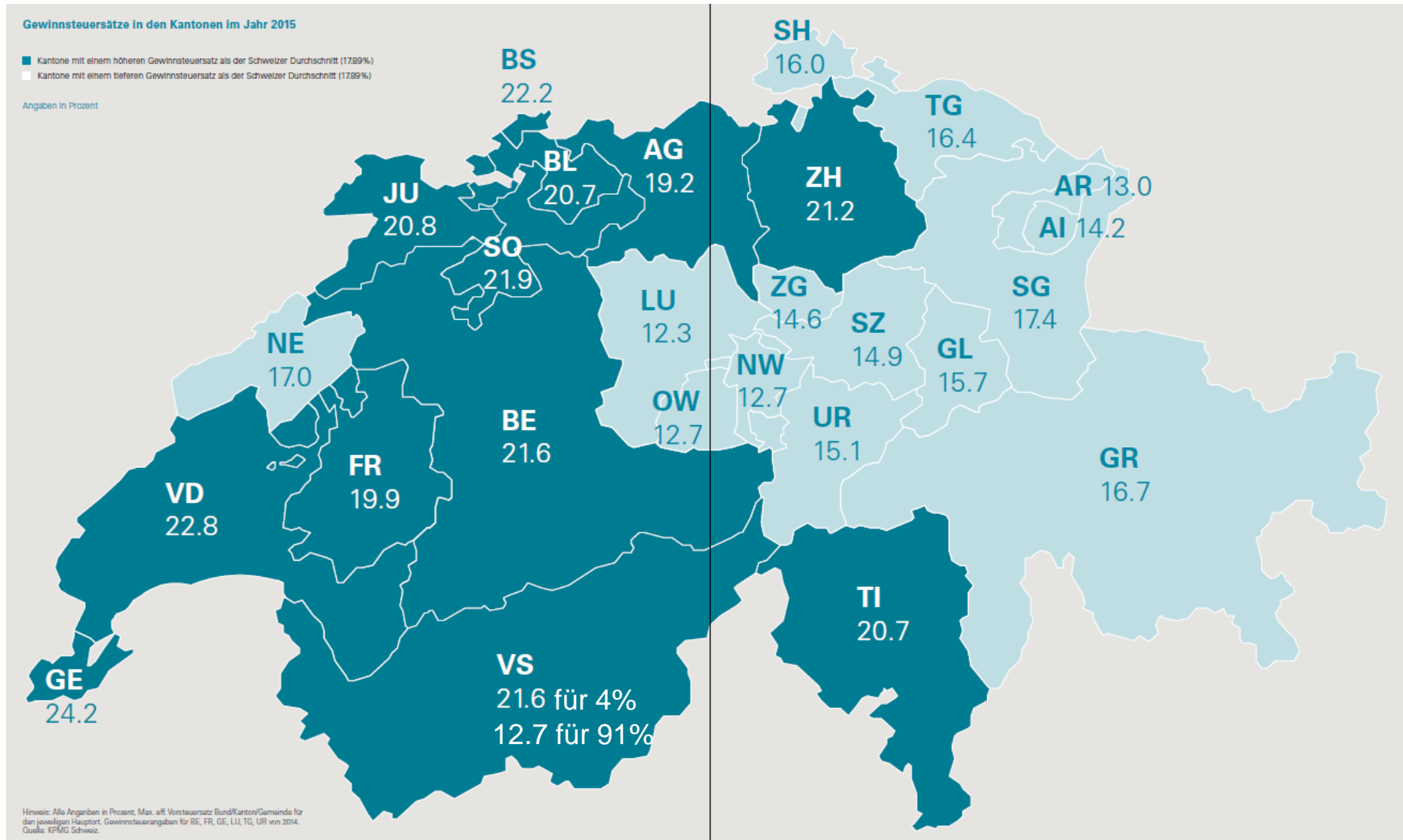
Quelle: ESTV, Durchschnitt 2008-2010

# USR III – Privilegierte Gesellschaften

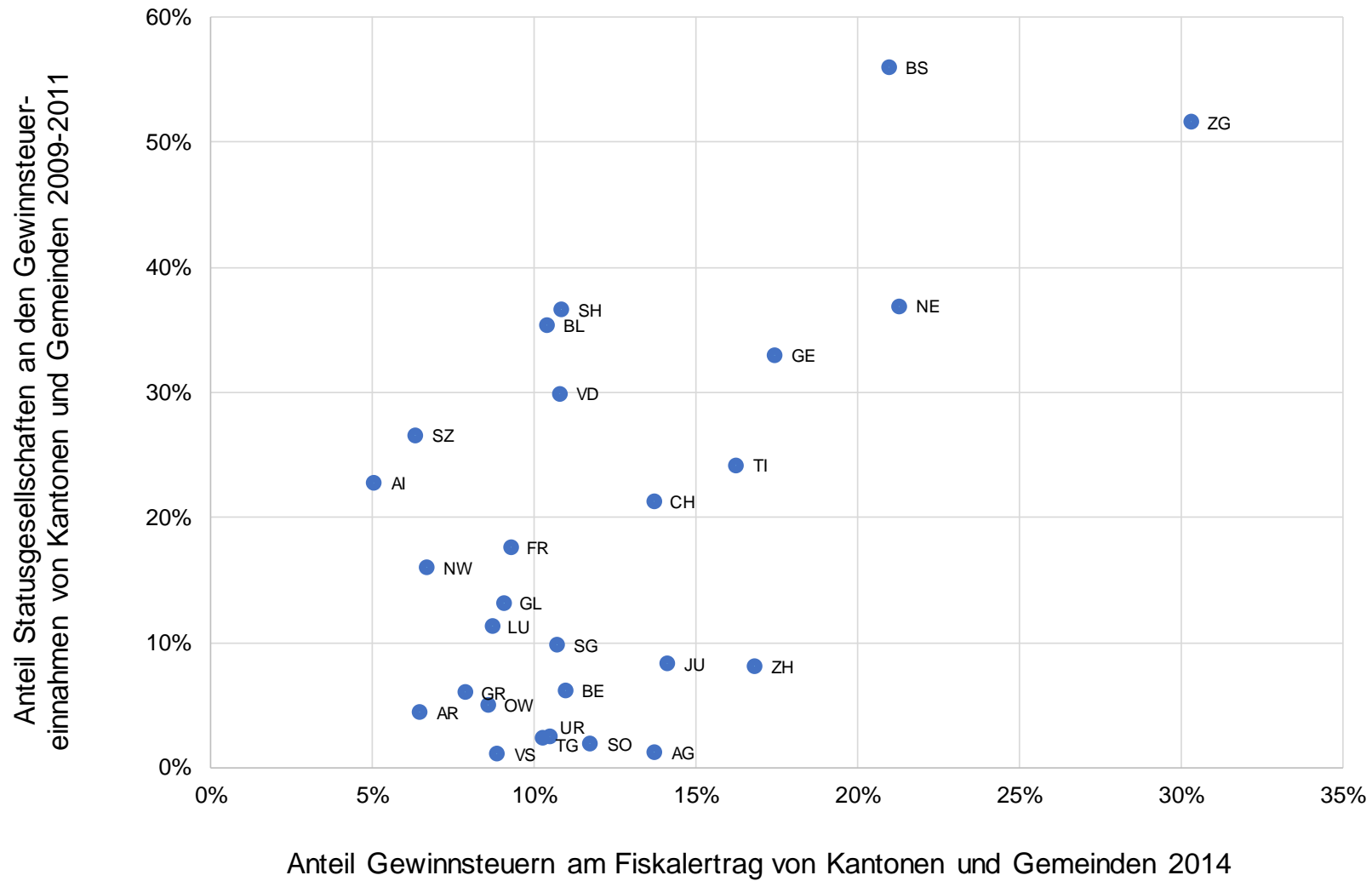
## ▲ Zusatzeinnahmen im Zusammenhang mit der USR III



# USR III – Situation interkantonal



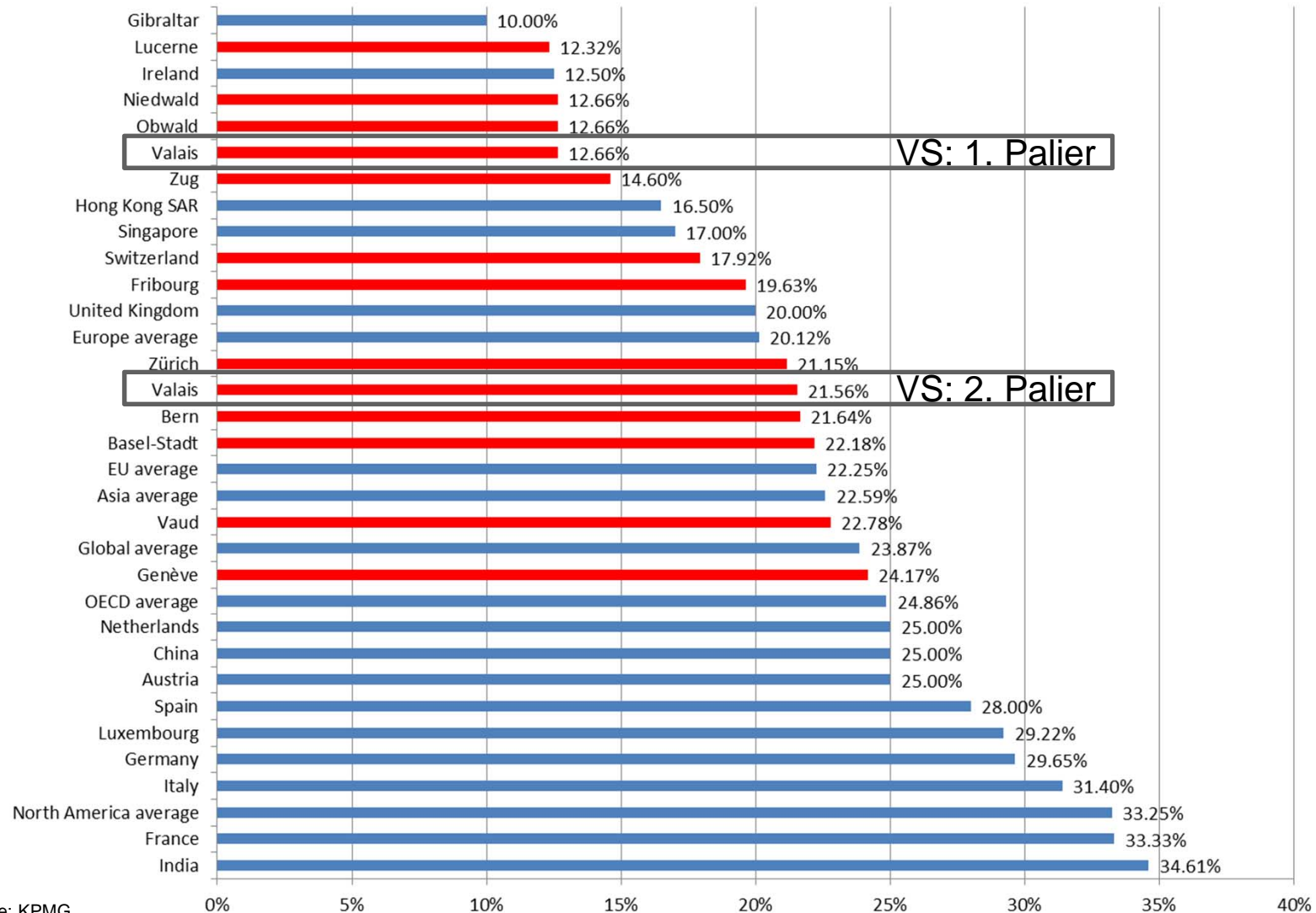
# USR III – Situation interkantonal



Quelle: Eigene Darstellung, Daten EFV, ESTV.



# USR III – Situation internationale

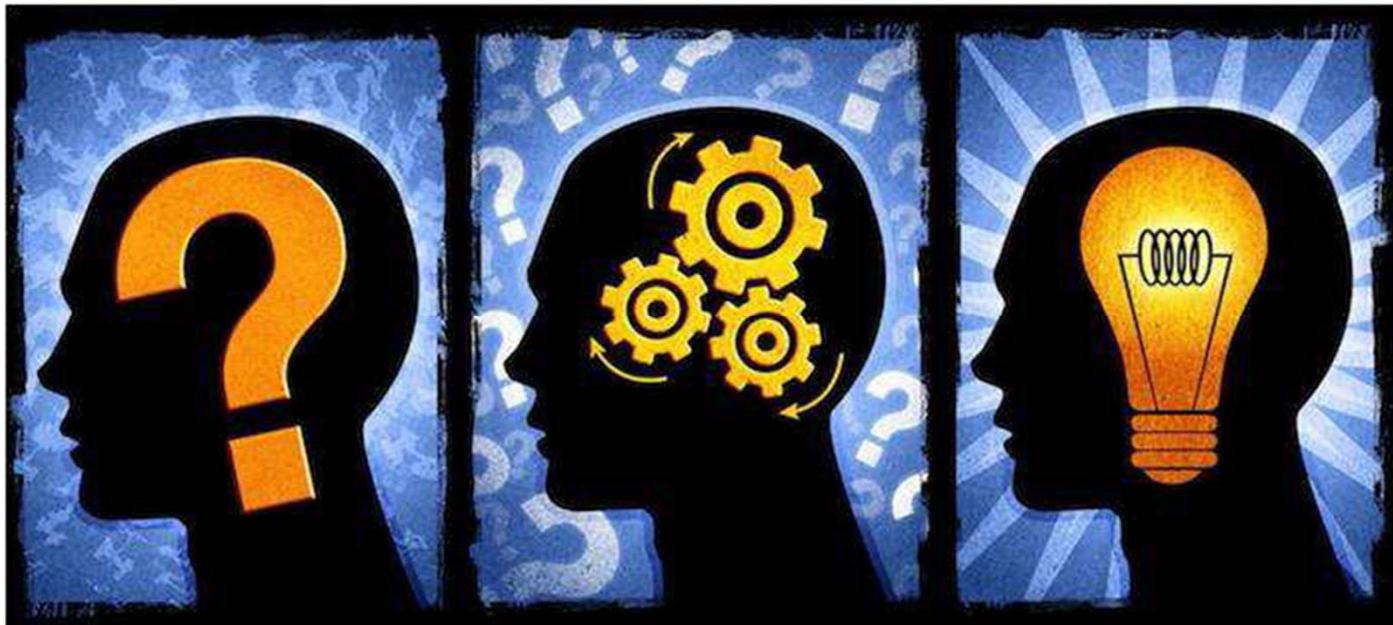


Quelle: KPMG



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Wie bleibt das Wallis attraktiv?



# USR III – Strategie

- ▲ Möglichkeiten der Steuerentlastung für Unternehmen
  - **Abzüge:** Erhöhte / zusätzliche Abzüge beeinflussen die Steuerbemessungsgrundlage und reduzieren so die Steuerbeträge. Diese Massnahmen wirken zielgerichtet für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen.
  - **Steuersatz:** Die Anpassung des Satzes wirkt direkt auf die Steuerbelastung. Die Steuersätze können anhand der gewünschten Ziele angepasst werden. Das Walliser System mit progressivem Steuertarif (Zweistufensystem) für die Gewinn- und Kapitalsteuern favorisiert die Ansiedelung kleiner und mittlerer Unternehmen.
  - **Steuerbefreiung im Sinne des Artikels 238 StG:** Die neue vom Bund erlassene Regionalpolitik (NRP) ermöglicht es den Kantonen, teilweise oder vollumfängliche Steuerbefreiungen für neu gegründete Unternehmen – welche die Wirtschaftsinteressen des Kantons verfolgen – zu gewähren.

# USR III – Strategie

## ▲ Strategie des Staatsrats

- Erhalt und Ausbau der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis
- Einführung von steuerpolitischen Massnahmen
- Anpassung der Steuersätze
- Planung der Einführung der USR III

# USR III – Strategie

- ▲ Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis
  - Der Kanton offeriert seinen Unternehmen grosse Entwicklungsmöglichkeiten
  - Die Wahl für die Ansiedelung einer Firma reduziert sich nicht allein auf den Steueraspekt, aber vor allem auf die ihnen von der öffentlichen Hand angebotenen Rahmenbedingungen
  - Die Besteuerung der natürlichen Personen bleibt eine der attraktivsten in der Schweiz
  - Der Kanton Wallis ist im interkantonalen Wettbewerb gut aufgestellt

# USR III – Strategie Gewinnsteuern

- ▲ Anpassung der Gewinnsteuersätze
  - Wegzugsrisiko von privilegierten Unternehmen ist nicht sehr gross
  - Senkung der Gewinnsteuersätze ist nicht allein ausschlaggebend:
    - Sofortabschreibungen
    - Steuerbefreiungen
    - Unterstützung von Immobilienprojekten mit Hotelkomplexen
  - Jedoch muss der Kanton Wallis seinen Steuersatz reduzieren, um im interkantonalen Vergleich attraktiv zu bleiben

# USR III – Strategie Gewinnsteuern

## ▲ Anpassung der Gewinnsteuersätze (Fortsetzung)

- In seiner Botschaft zur USR III hielt der Bundesrat fest, dass sich der effektive Durchschnittssteuersatz in der Schweiz bei 16% einpendeln wird, also einem Mittelwert zwischen 13% und 20%.

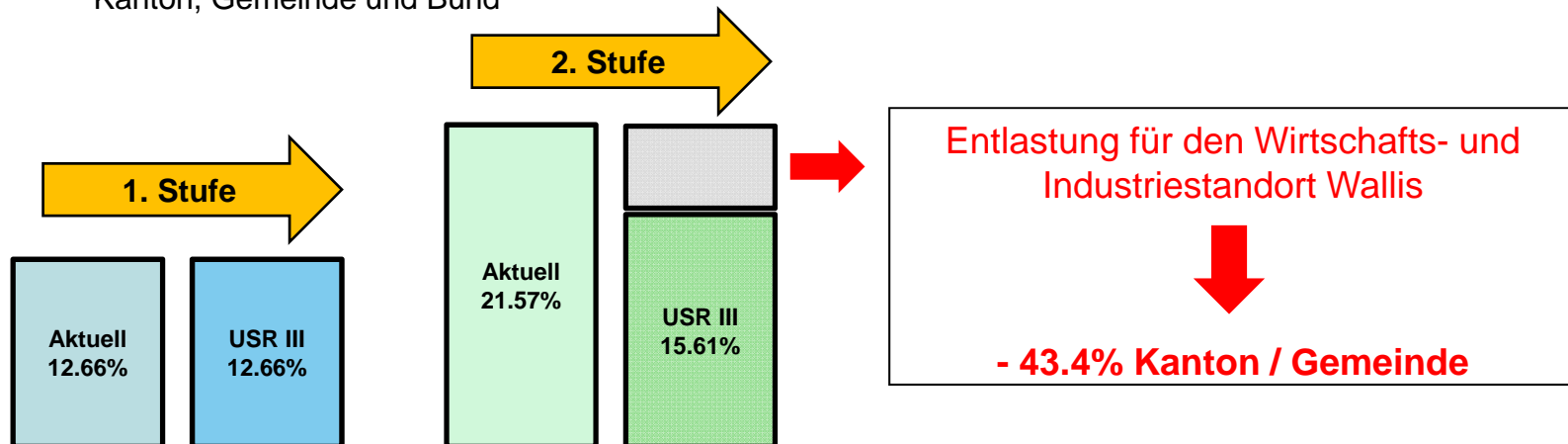
Kanton	Aktuell	Vorgesehen
VD	22.09%	13.79%
GE	24.16%	13.49%
FR	19.86%	13.72%
NE	15.61%	15.61%
BS	22.18%	13.04%
BL	20.70%	14.00%
SH	16.04%	12 à 12.5%
SO	21.85%	12.90%
BE	21.64%	16.37%
ZH	21.15%	18.20%

# USR III – Strategie Gewinnsteuern

## ▲ Anpassung der Gewinnsteuersätze (Fortsetzung)

- Vorschlag SR: Effektive Sätze mit 2 Stufen
  - 1. Stufe bis CHF 150'000 : 12.66%\*
    - Kein Nachteil für KMU
  - 2. Stufe ab CHF 150'000 : 15.61%\*
    - Reduktion ist als Investition in den Wirtschafts- und Industriestandort Wallis zu verstehen

\* Kanton, Gemeinde und Bund





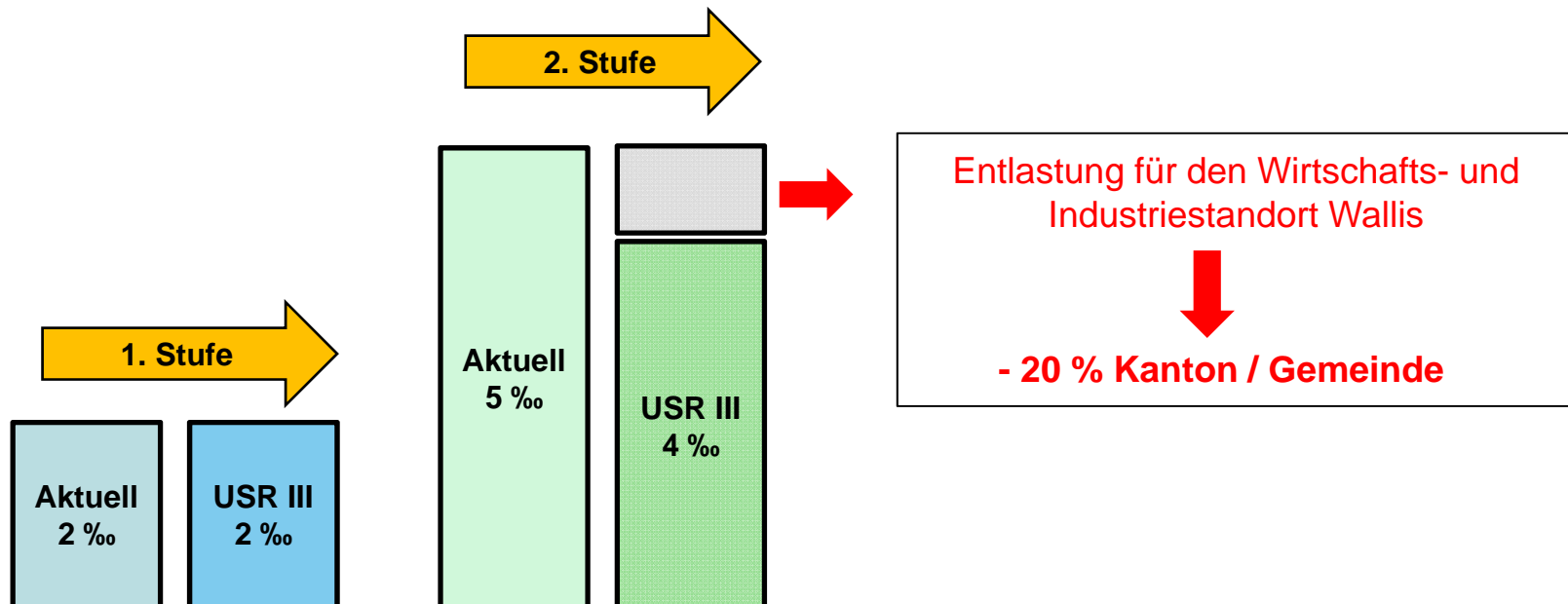
# USR III – Strategie Kapitalsteuern

## ▲ Anpassung der Kapitalsteuersätze

- Vorschlag SR: Effektive Sätze mit 2 Stufen

- 1. Stufe bis CHF 500'000 : 1 ‰\*
- 2. Stufe ab CHF 500'000 : 2 ‰\*

\* Kanton und Gemeinde



# USR III – Strategie Grundstücksteuern

- ▲ Aufhebung der Grundstücksteuern auf den der Produktion dienenden Installationen und Maschinen
  - Investitionsbremse
  - Benachteiligung der Unternehmen
  - Einer der einzigen Kantone, der Grundstücksteuern erhebt
- Vorschlag SR :
  - Aufhebung Grundstücksteuer auf den der Produktion dienenden Installationen und Maschinen
  - Leichte Erhöhung der gesetzlichen Grundstückssteuersätze auf Liegenschaften der juristischen Personen, um einen Teil der Steuerausfälle zu kompensieren
    - Kanton : 0.8 ‰ → 1.0 ‰
    - Gemeinde : 1.25 ‰ → 1.5 ‰

# USR III – Strategie Steuerbefreiungen

- ▲ Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung neuer Unternehmen, welche den Hochschulen entstammen (HES-SO und EPFL)
  - Staatsrat kann neu gegründete Unternehmen, welche den Wirtschaftsinteressen des Kantons dienen, für eine maximale Dauer von 10 Jahren von den Kantons- und Gemeindesteuern, teilweise oder vollumfänglich befreien
  - Förderung der Ansiedelung von Hochschulen und Unterstützung von Forschung und Entwicklung
  - Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Vorschlag SR:
  - Vollumfängliche Steuerbefreiung für die ersten fünf Jahre von innovativen Unternehmen, welche den Walliser Hochschulen entstammen

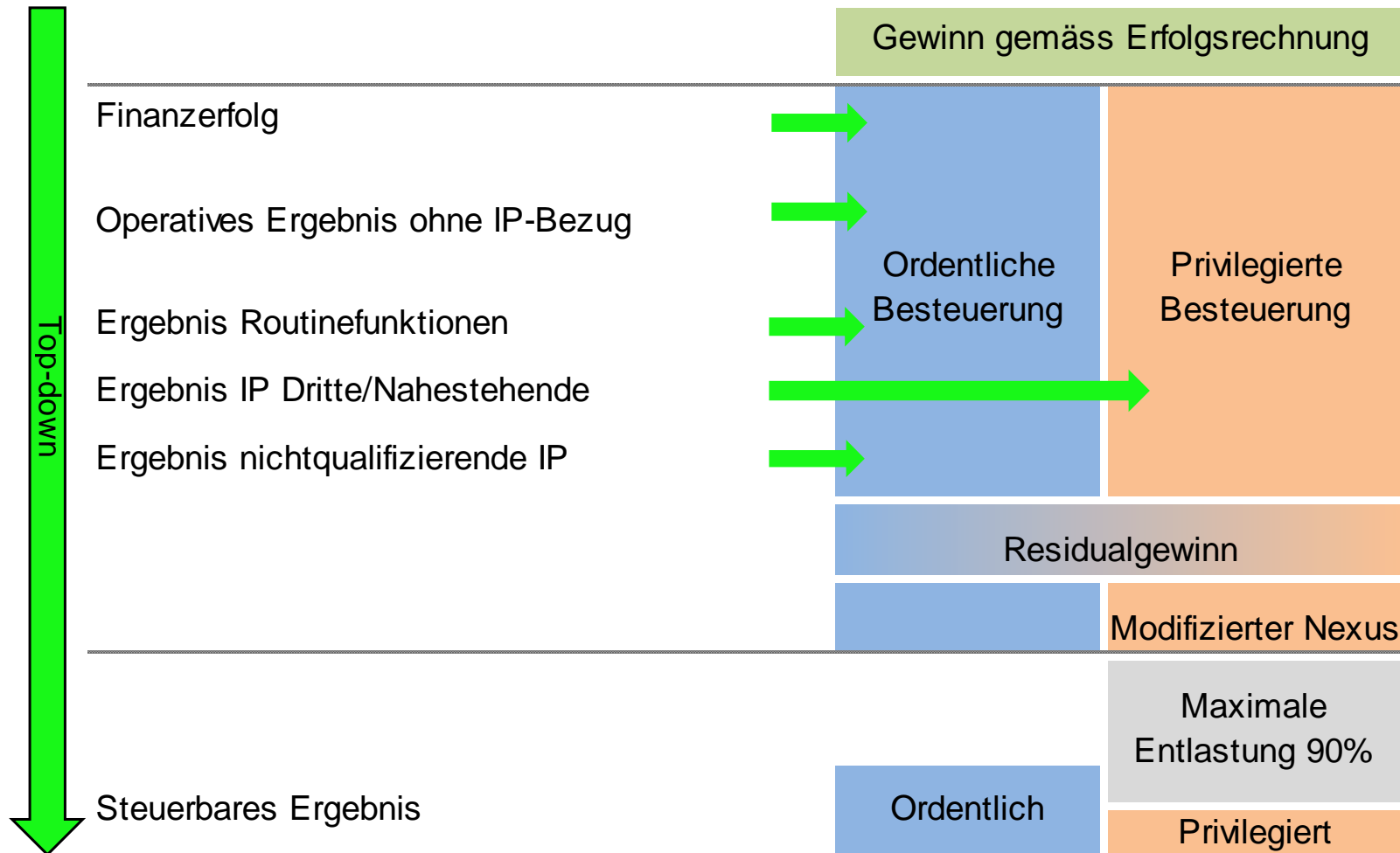
# USR III – Strategie Steuermassnahmen

## ▲ Steuermassnahmen

- ✓ Patentbox mit einer Reduktion von 90%
- ✓ Erhöhter Abzug von 50% für Forschung und Entwicklung (F&E)
- ✓ Aufdeckung der stillen Reserven der Statusgesellschaften (Step up)
- ✓ Begrenzung der Entlastung bei 38% (Patentbox, F&E und Step up)
- ✓ Aufdeckung der stillen Reserven zu Beginn oder am Ende der Steuerpflicht
- ☒ Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)

# USR III – Strategie «Patentbox»

## Prinzip



# USR III – Strategie «Patentbox»

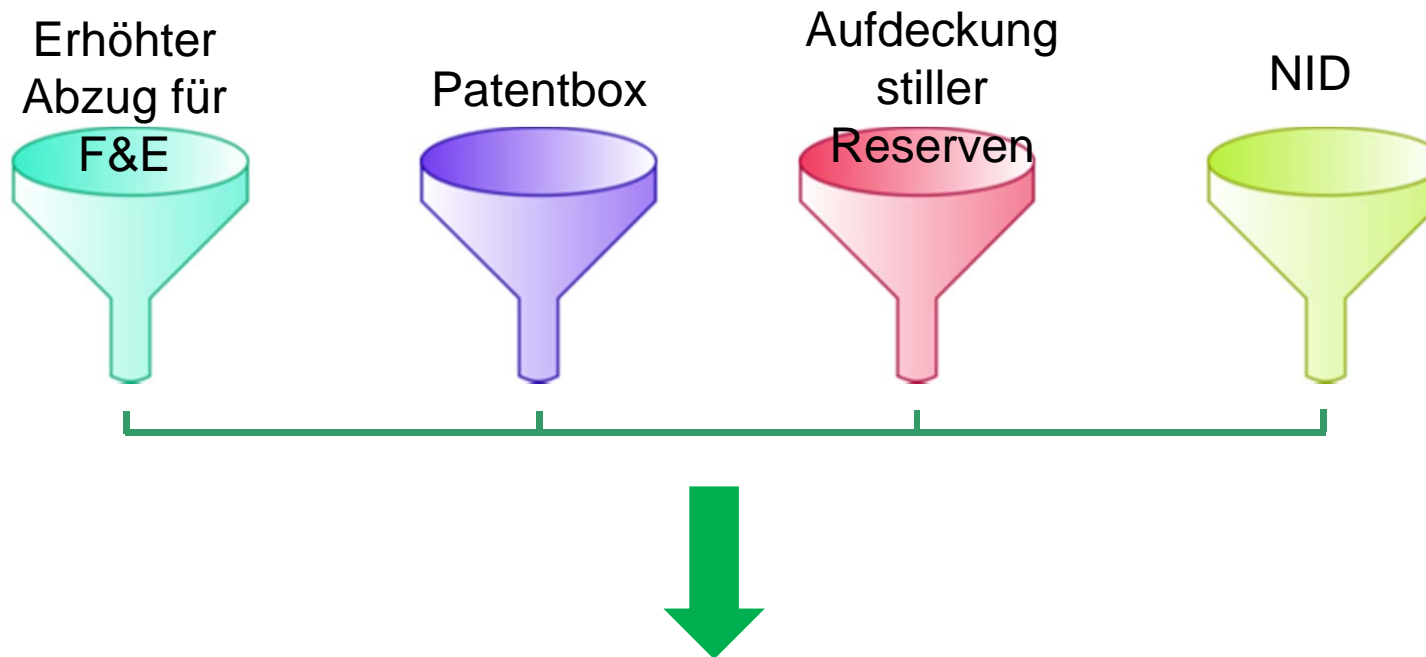
## Beispiel

Residualgewinn		Ordentlich	Privilegiert
<b>Reingewinn gemäss ER</b>	1.000		
- Finanzerfolg	-20	20	
- Operatives Ergebnis ohne IP-Bezug	-40	40	
- Ergebnis Routinefunktionen	-100	100	
- Ergebnis IP Dritte/Nahestehende	-30		30
- Ergebnis nichtqualifizierende IP	-10	10	
<b>Residualgewinn</b>	<b>800</b>		
<i>Nexus-Faktor</i>	<i>40%</i>	480	320
<b>Erfolg Patentbox</b>			<b>350</b>
<i>Maximale Entlastung 90%</i>		35	-35
<b>Steuerbare Ergebnisse</b>		<b>685</b>	<b>315</b>

Quelle: Steueramt Kanton ZH

# USR III – Strategie Entlastungsbegrenzung

## Prinzip

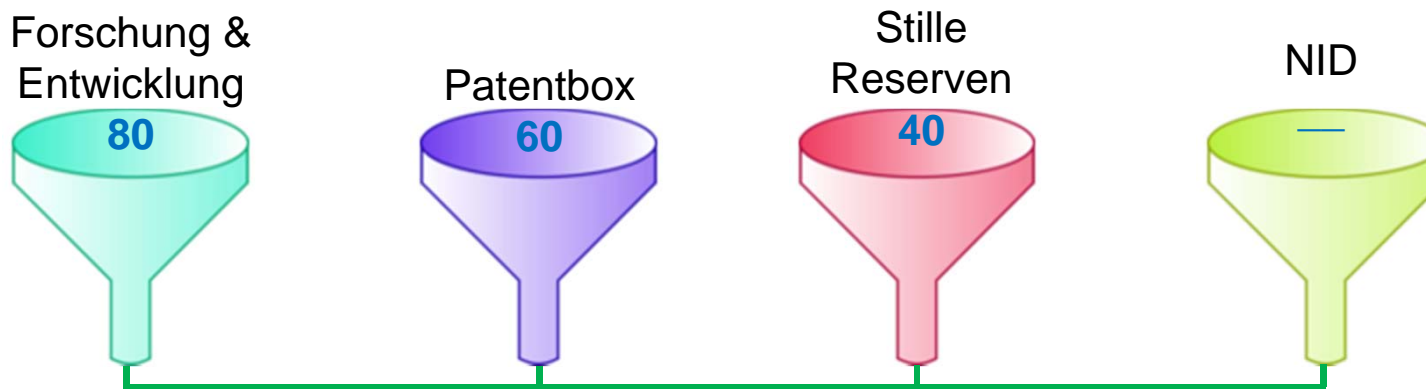


➔ Steuerbares Resultat Minimum 62% (maximale Entlastung 38%)

# USR III – Strategie Entlastungsbegrenzung

## Beispiel 1

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung 1'000 – Steuersatz DBG 7.17%



Steuerbarer Gewinn nach Entlastung 820 = OK

### Kanton, Gemeinde und Bund

Effektiver Satz vor Reduktion	20.04%
Effektiver Satz nach Reduktion	13.70%
Differenz	6.34%
In %	31.64%

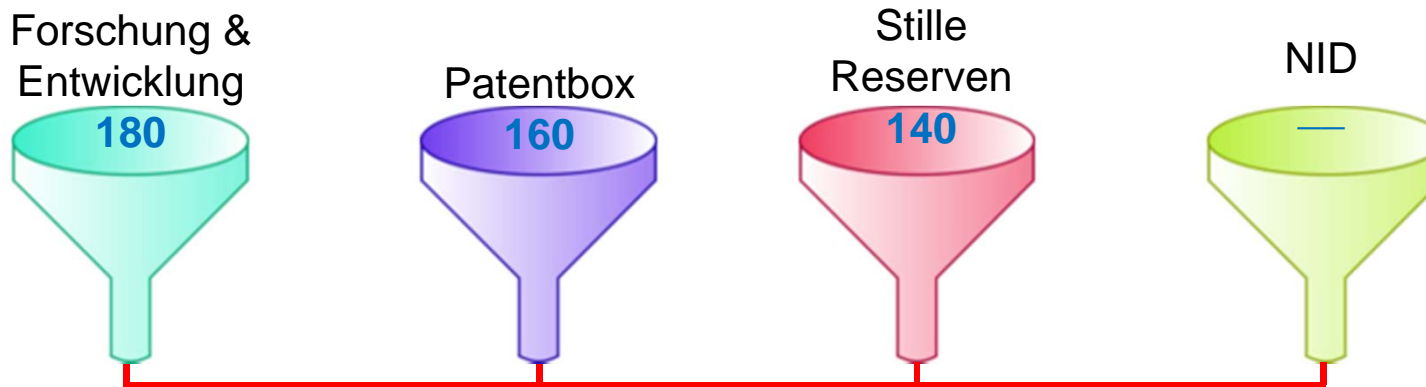
Differenz in %  
Kanton / Gemeinde  
- 51.5%



# USR III – Strategie Entlastungsbegrenzung

## Beispiel 2

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung 1'000 – Steuersatz DBG 7.17%



**Steuerbarer Gewinn nach Entlastung 520:  
Satz von 11.30%, aber im Minimum 12.66%**



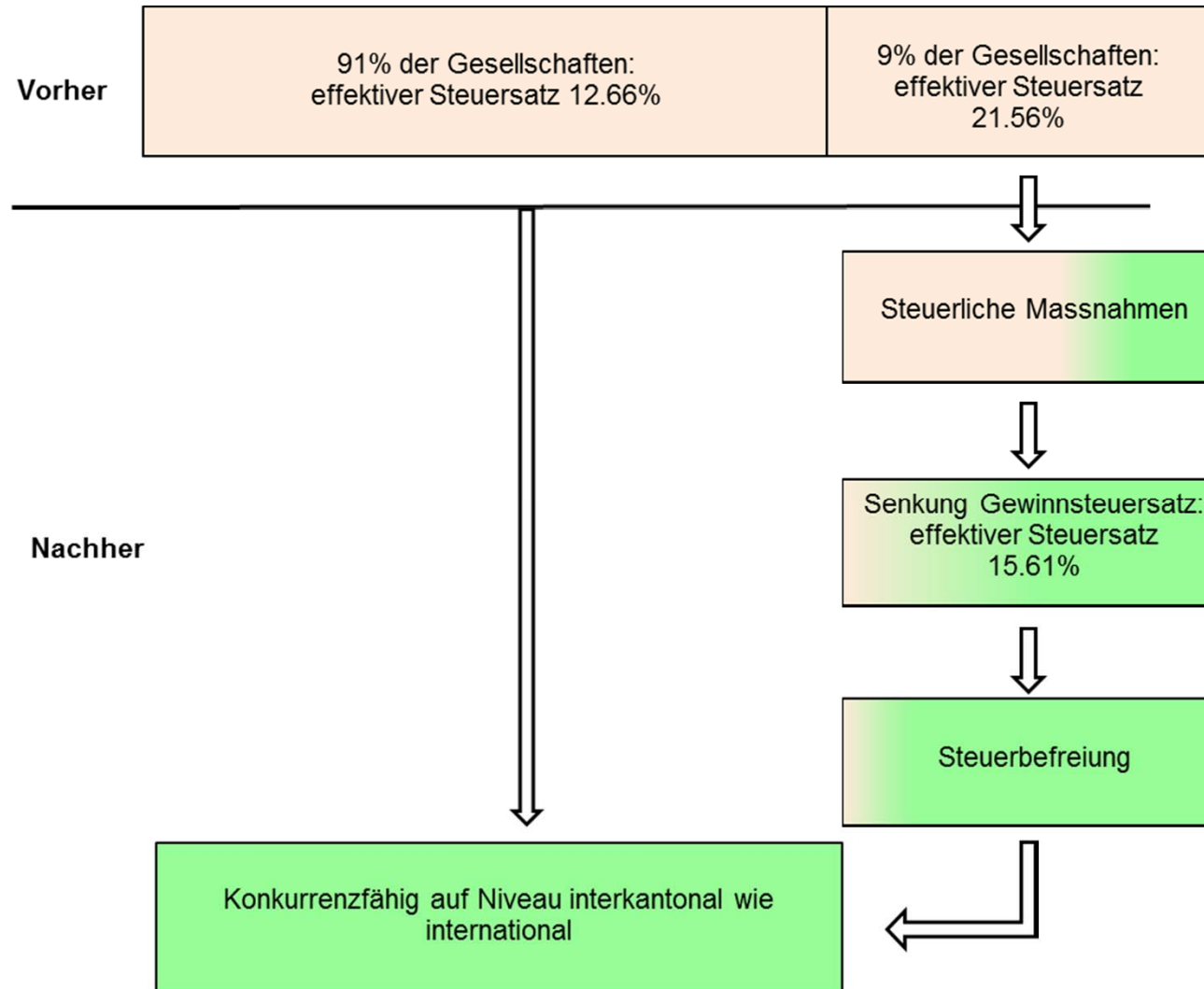
Kanton, Gemeinde und Bund	
Effektiver Satz vor Reduktion	20.04%
Effektiver Satz nach Reduktion	12.66%
Differenz	7.38%
In %	36.83%



**Differenz in %  
Kanton / Gemeinde  
- 59.2%**

# USR III – Steuersituation nach USR III

## Prinzip



# USR III – Strategie Inkrafttreten

## ▼ Verschiedene Etappen

	2019	2020	2021
Massnahmen / Anpassung Sätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der steuerpolitischen Massnahmen</li> <li>• Effektive Gewinnsteuersätze:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Stufe : 12.66%</li> <li>- 2. Stufe : 19.68%</li> </ul> </li> <li>• Statutarische Sätze Kapital:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Stufe : 1‰</li> <li>- 2. Stufe : 2.25‰</li> </ul> </li> <li>• Anpassung der Grundstücksteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Effektive Gewinnsteuersätze:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Stufe : 12.66%</li> <li>- 2. Stufe : 17.70%</li> </ul> </li> <li>• Statutarische Sätze Kapital:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Stufe : 1‰</li> <li>- 2. Stufe : 2.25‰</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Effektive Gewinnsteuersätze:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Stufe : 12.66%</li> <li>- 2. Stufe : 15.61%</li> </ul> </li> <li>• Statutarische Sätze Kapital:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Stufe : 1‰</li> <li>- 2. Stufe : 2‰</li> </ul> </li> </ul>

- Bessere Wahrnehmung des Ausmasses der Auswirkungen, die die USR III beeinflussen

# USR III – Finanzielle Auswirkungen

## ▲ Geschätzte Ausfälle von 136 Millionen Franken:

- 66.7 Millionen für den Kanton
- 69.3 Millionen für die Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. CHF)	Kanton				Gemeinden				Total
	2019	2020	2021	Total	2019	2020	2021	Total	
Senkung des Gewinnsteuersatzes	-16.1	-16.8	-17.6	-50.5	-16.1	-16.8	-17.6	-50.5	-101.0
Erhöhung der Einnahmen der Statusgesellschaften	0.8	-0.1	-0.1	0.6	0.8	-0.1	-0.1	0.6	1.2
Senkung des Kapitalsteuersatzes	-3.0		-3.2	-6.2	-3.0		-3.2	-6.2	-12.4
Abschaffung der Grundstücksteuern auf Produktionsanlagen	-6.4			-6.4	-9.9			-9.9	-16.3
Anpassung der Grundstücksteuern	3.8			3.8	4.7			4.7	8.5
Einführung Patentbox und erhöhte Abzüge F&E	-8.0			-8.0	-8.0			-8.0	-16.0
<b>Nettoausgaben der steuerlichen Massnahmen</b>	<b>-28.9</b>	<b>-16.9</b>	<b>-20.9</b>	<b>-66.7</b>	<b>-31.5</b>	<b>-16.9</b>	<b>-20.9</b>	<b>-69.3</b>	<b>-136.0</b>

# USR III – Kompensation des Bundes

## ▲ 2 Arten von Kompensation:

### 1. Vertikal

Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer steigt von 17% auf 21.2% ab 2019

### 2. Ergänzungsbeitrag

Vorgesehen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle aus dem Finanzausgleich, welche infolge der Einführung der USR III vorgenommen werden

# USR III – Fazit

## ▲ Auf Bundesebene

- USR III muss eingeführt werden, um die Staatseinnahmen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsplatzes Schweiz zu sichern
- Nichtstun ist keine Lösung und würde die Schweiz teuer zu stehen kommen
- Ablehnung der USR III würde Tausende Arbeitsplätze gefährden

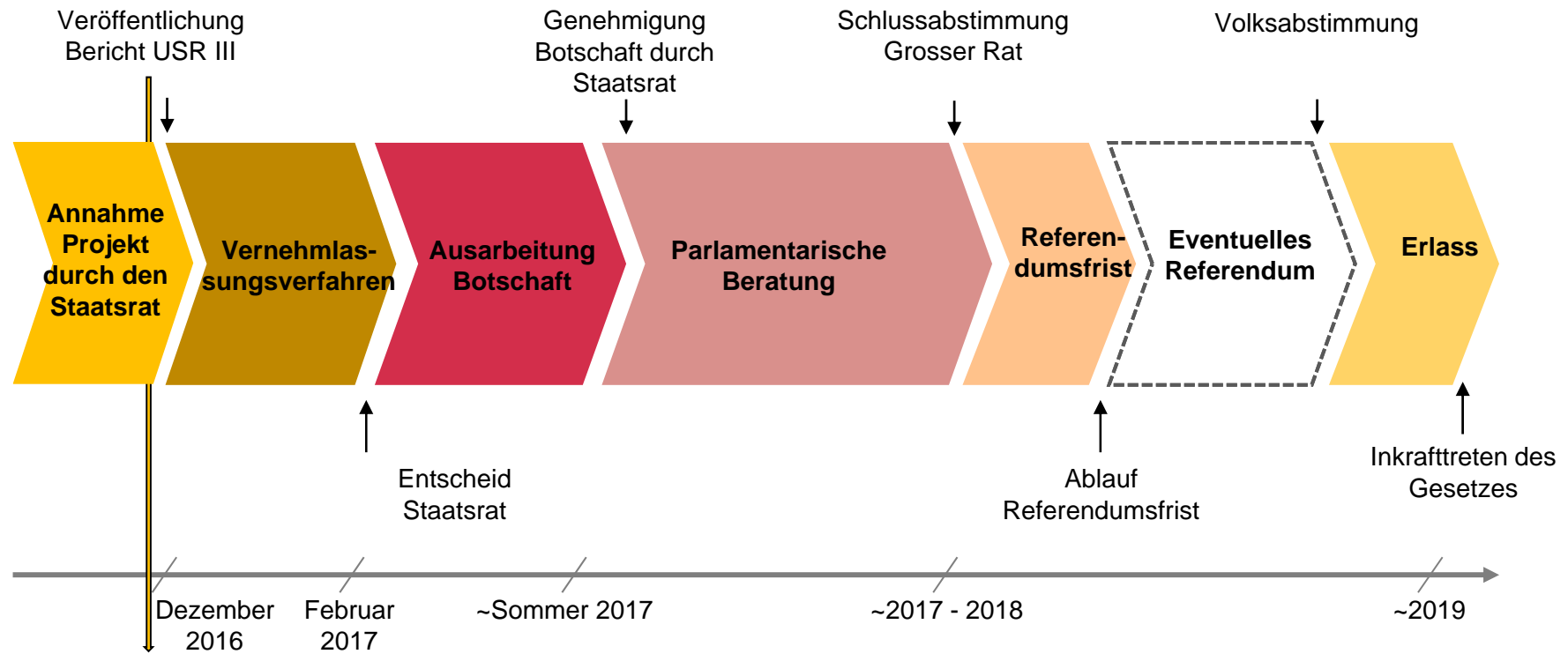
# USR III – Fazit

## ▲ Auf Kantonsebene

- Effektiver Gewinnsteuersatz
  - Bis CHF 150'000 : 12.66%
  - Ab CHF 150'000 : 15.61%
- Senkung der Kapitalsteuern
- Aufhebung Grundstücksteuern auf der Produktion dienenden Maschinen und Installationen
- Einführung steuerliche Massnahmen
- Unterstützung an Gesellschaften, welche den Hochschulen entstammen
- Vorgeschlagenes Paket des Staatsrats ist ausgeglichen

**Wallis präsentiert sich attraktiv für die Unternehmen**

# USR III – Inkrafttreten



**Aktuelle Situation**